

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
An die
Höhere Naturschutzbehörde bei der
Regierung von Oberfranken
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth

[REDACTED]

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62i-U8624-2018/4-77

Telefon +49 (89) 9214-2572
Hans Grünberg

München
07.08.2020

„Frankenwaldbrücken“ im Naturschutzgebiet Höllental

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erteilt gemäß Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG seine Zustimmung, dass die Regierung von Oberfranken eine Zusicherung für eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung „Höllental“ zum Bau einer Hängebrücke (Projekt „Frankenwaldbrücken“) gemäß den dem Bauleitplanverfahren zugrundeliegenden Unterlagen erteilt.

Das Ministerium ist der Auffassung, dass die Regierung von Oberfranken die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz in ihrer Stellungnahme vom 09.07.2020 rechtlich zutreffend bewertet, und das ihr zustehende Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt hat.

Nur ergänzend möchten wir noch auf Folgendes hinweisen:

1. Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG ist das Vorliegen eines „atypischen“ Sachverhalts, das heißt ein Sachverhalt, auf den die jeweilige Norm nicht ohne weiteres zugeschnitten ist. Die Befreiungsmöglichkeit dient dazu, einer rechtlichen Unausgewogenheit zu begegnen, die sich ergeben kann, wenn aufgrund der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls der Anwendungsbereich einer Vorschrift und deren materielle Zielrichtung nicht miteinander übereinstimmen. In derartigen Sonderfällen soll der generelle und damit zwangsläufig auch schematische Geltungsanspruch der Vorschrift zugunsten der Einzelfallgerechtigkeit durchbrochen werden können. Wir empfehlen der Regierung von Oberfranken, diesen Aspekt im Rahmen der „Befreiungsprüfung“ noch deutlicher herauszuarbeiten.

Die von der Regierung von Oberfranken vorgenommene Abwägungsentscheidung zugunsten des öffentlichen Interesses an der Errichtung der Hängebrücke im Naturschutzgebiet Höllental ist aus Sicht des StMUV nachvollziehbar und rechtlich nicht zu beanstanden. Die fachlichen Wertigkeiten wurden berücksichtigt und nachvollziehbar gewürdigt. Die entscheidenden Gesichtspunkte, die für eine ordnungsgemäße Ermessensausübung erforderlich sind wurden schlüssig und fundiert dargelegt.

Aus Sicht des Ministeriums sollte allerdings die bereits vorgenommene, jeweilige Gewichtung der sich gegenüberstehenden Interessen noch genauer erläutert werden. Folgende beispielhafte Ergänzungen sind aus Sicht des StMUV empfehlenswert:

- Wie schwer wiegt der Eingriff in Natur und Landschaftsbild durch die geplante Hängebrücke mit den begleitenden baulichen Anlagen wie Fundamente, Zuwegungen, Park- und Stellplatzflächen inkl. Baustelleneinrichtung?
 - Wie genau wird sich das Landschaftsbild durch die geplante Hängebrücke verändern?
 - Wird die geplante Hängebrücke eine „dominierende Wirkung“ im Landschaftsbild einnehmen?
 - Bestehen im Naturschutzgebiet bereits Vorbelastungen (Wanderwege, etc...)?

- Inwieweit werden Belastungen wirksam durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen inkl. Lenkungs- und schadensbegrenzenden Maßnahmen abgemildert?
- Wie schwer wiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung der Hängebrücke zum Zwecke der regionalen Wirtschaftsförderung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen?
 - Wie stark ist die Gemeinde Lichtenberg wirtschaftlich vom Tourismus abhängig?
 - Wie wird sich die Besucherzahl (Übernachtungsgäste, etc.) durch die Errichtung der geplanten Hängebrücke voraussichtlich entwickeln?
 - In welchen Bereichen werden durch die Errichtung der Hängebrücke Arbeitsplätze geschaffen? Von wie vielen neuen Arbeitsplätzen ist voraussichtlich auszugehen? Können diese Arbeitsplätze dauerhaft erhalten werden?

Zudem sollte im Rahmen der Ermessensausübung noch darauf eingegangen werden, ob durch weitergehende Maßnahmen der Besucherlenkung und durch geeignete Monitoringmaßnahmen zum Besucherverhalten ein verbesserter Schutz der wertgebenden Gebietsbestandteile erreicht werden kann. Ein wirkungsvolles Besucherlenkungskonzept ist ein Kernelement für einen wirksamen Gebietsschutz. Damit können Besucher von den wertvollen Felsfluren (z. B. sog. König David) bzw. anderen sensiblen Bereichen ferngehalten und damit verbundene Belastungen vermieden werden. Neben der passiven Besucherlenkung durch geschickte Situierung von Attraktionspunkten usw. kann auch die aktive Besucherlenkung durch Abplankungen, Umwegungen usw. erforderlich sein, damit ein wirksames Gesamtkonzept erreicht werden kann. Möglichst genaue Erläuterungen mittels Lageplan mit Maßnahmeneintragungen und Darstellung von schützenswerten Bereichen erhöhen die Verbindlichkeit und Wirksamkeit. Mittels Monitoring der Flora und Vegetation (auf Populationsniveau) kann die tatsächliche Wirksamkeit der Lenkungsmaßnahmen überprüft werden.

2. Weitere Hinweise

Neben dem Aspekt der Vereinbarkeit der Planung mit den Regelungen der Naturschutzgebietsverordnung ist das Vorhaben auch aus artenschutzrechtlicher und FFH-rechtlicher Sicht, sowie aus Sicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu betrachten. Hierzu sollten in die Stellungnahme der Regierung im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 BauGB ebenfalls Ausführungen, insbesondere zu folgenden Punkten, aufgenommen werden:

- Monitoring des Besucher-Verhaltens im Gesamtgebiet, um ggfs. mit weitergehenden Maßnahmen zur Nachsteuerung der Besucherlenkung reagieren zu können. Monitoringberichte sollten vom Vorhabenträger erstellt und der Regierung von Oberfranken vorgelegt werden. Inhalte und Bearbeitungsintensität des Monitorings sollten mit der Regierung von Oberfranken vorgehend abgestimmt werden.
- Übernahme der erarbeiteten CEF-Maßnahmen in eine genehmigungs- bzw. planungsrechtlich wirksame Unterlage. Nachweis der Wirksamkeit mittels Monitoring.
- Festlegung zumutbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (auch während der Bauphase) um erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaftsbild möglichst weitgehend zu verhindern beziehungsweise zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen


Elke Oettinger
Ministerialrätin